

SATZUNG

des Tennisclub 1904 Blau-Schwarz e.V. Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Club führt den Namen „Tennisclub 1904 Blau Schwarz e.V.“
2. Er hat den Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports insbesondere des Tennissports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der zur Ausübung des Tennissports erforderlichen Anlagen und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ein besonderes Anliegen des Clubs ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Tennissport nahezubringen und für ihn zu interessieren. Dabei gilt das besondere Interesse des Clubs der Förderung des Tennissports an den Schulen.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Club hat mindestens
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) passive Mitglieder;
 - c) studierende oder in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zu 27 Jahren;
 - d) studierende oder in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zu 27 Jahren mit nachweisbarem Wohnsitz mindestens 75km entfernt von Düsseldorf;
 - e) jugendliche Mitglieder im Alter von 9 bis 18 Jahren;
 - f) Kinder bis zu 8 Jahren, von denen mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein ist;
 - g) auswärtige Mitglieder;
 - h) Ehrenmitglieder;
 - i) Mitglieder mit ausschließlicher Winter- und/oder Sommerhallennutzung.

2. Als aktive Mitglieder können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
3. Passive, Hallenmitglieder und auswärtige Mitglieder haben die gleiche Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch nicht das Recht der Ausübung des Tennissports auf den Außenplätzen.
4. Passive Mitglieder können jederzeit gegen Zahlung des Unterschiedsbetrages pro Jahr aktives Mitglied werden. Im Übrigen kann ein aktives Mitglied mit Wirkung vom folgenden Vereinsjahr ab jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft in eine passive umwandeln.
5. Studierende oder in Ausbildung befindliche Mitglieder sind
 - a) an einer Hochschule Immatrikulierte;
 - b) Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) Sonstige in schulischer Ausbildung befindlich, die über kein eigenes Einkommen verfügen;

Maßgebend sind die am 1. Januar des jeweiligen Vereinsjahres vorliegenden Verhältnisse. Die Zugehörigkeit zu einer höheren Lehranstalt, einer Hochschule oder einer sonstigen staatlich anerkannten Lehranstalt ist bis spätestens 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so gilt das Mitglied automatisch als aktives Mitglied. Mitglieder, die sich während der Spielsaison außerhalb von Düsseldorf befinden, können in den Status auswärtiges passives Mitglied wechseln.

6. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Zu Ehrenmitgliedern können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Stimmen- Mehrheit - ggf. auf Antrag in geheimer Wahl - Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung in Textform der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Das Aufnahmegesuch ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist außerdem die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zur Anmeldung und zur Übernahme der Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft erforderlich.
3. Die Anmeldung erfolgt mit Namen, Geburtstag, Berufsangabe und Wohnung. Mit Einreichen des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Aufnahmesuchende den Bestimmungen dieser Satzung und in deren Ergänzung den Vorschriften des Vereinsrechtes (§§ 21ff.BGB). Aufnahmesuchende werden vom Vorstand durch einen mindestens zwei Wochen dauernden Aushang am Schwarzen Brett im Clubhaus den Mitgliedern bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Aufnahme sind dann dem Vorstand innerhalb dieser Frist in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet sodann der durch den Aufnahmeausschuss erweiterte Vorstand, der im Falle der Ablehnung des Aufnahmesuchenden nicht verpflichtet ist, dem Aufnahmesuchenden die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

4. Die Mitgliedschaft als Hallennutzer wird ausschließlich durch den Abschluss eines Hallennutzungsvertrages erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:
 - a) durch Austritt: Der Austritt ist mindestens in Textform dem Vorstand gegenüber bis zum 31. Dezember eines Vereinsjahres zu erklären. Ist diese Erklärung dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) zugegangen, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Vereinsjahres (31.12.);
 - b) durch Ausschluss, über welchen der Vorstand unter Beteiligung des Beirats nach Maßgabe des § 9 Abs. 7 entscheidet. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes werden seine in diesem Absatz dargelegten Pflichten vom Beirat übernommen. Voraussetzung für einen Ausschluss ist, dass ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung zulasten des Vereins oder einzelner Mitglieder begangen, die Arbeit des Vorstands wesentlich und bewusst behindert oder erschwert, das Ansehen oder die Interessen des Clubs oder einzelner Mitglieder geschädigt, das gedeihliche Zusammenleben im Verein nachhaltig beeinträchtigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten verletzt hat;
 - c) durch Streichung wegen Nichtzahlung von Beiträgen, soweit trotz Mahnung überfällige Beiträge nicht spätestens 3 Monate nach Versand der Rechnung gezahlt sind. Über eine Streichung entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist, dass das zahlungssäumige Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Möglichkeit der Streichung, zur Erfüllung der Beitragspflicht aufgefordert wird. Ist der Brief an der dem Verein von dem Mitglied zuletzt aufgegebenen Adresse unzustellbar oder wird der Zahlungsaufforderung innerhalb der Frist von einem Monat seit dem Tage der Absendung des Briefes keine Folge geleistet, so gilt die Voraussetzung als erfüllt.
 - d) für Hallennutzer automatisch mit der Beendigung des jeweiligen Hallennutzungsvertrages.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Club. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bleibt das Mitglied jedoch haftbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Spielberechtigt sind nur die aktiven und studierenden Mitglieder sowie die Jugendlichen und Kinder. Abweichungen hiervon kann der Vorstand per Mehrheitsbeschluss erwirken.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, jedoch sind sie nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Mitglieder haben Ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, in Düsseldorf zu erfüllen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören 8 Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) vier weitere Mitglieder;
 - f) zusätzliche Mitglieder können nach Maßgabe von Absatz 5 durch die Mitgliederversammlung oder gemäß Abs. 6 durch den Vorstand bestimmt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (insbesondere bezüglich der Vertretungsberechtigung) sind der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung gemeinsam der Schatzmeister und der Schriftführer des Clubs. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die dem Club mindestens 2 Jahre angehören müssen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung - gegebenenfalls auf Antrag in geheimer Wahl - und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des 1. Vorsitzenden bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden in Einzelwahl gewählt.
4. Die Bestimmung der Ämter der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 5 trifft der Vorstand unter sich.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelne Vorstandsposten unbesetzt zu lassen und deren Besetzung einer späteren Mitgliederversammlung vorzubehalten. Die Mitgliederversammlung kann auch zusätzliche Vorstandsposten schaffen und Mitglieder dafür wählen lassen, gleiches gilt für die Reduzierung der zusätzlich nach Abs. 6 Satz 1 geschaffenen Vorstandspositionen. Jedoch sind in jedem Falle zu wählen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
6. Der Vorstand kann in einer laufenden Wahlperiode (2 Jahre) bis zu zwei weitere

Vorstandspositionen nach Abs. 1 lit. f) schaffen und Mitglieder in den Vorstand wählen; insofern ist sowohl die Schaffung der neuen Position als auch die Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat, wenn dies zur Ergänzung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig ist, eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen ist. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Clubs zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterstellt sind.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Sitzungen sind in den wesentlichen Zügen, insbesondere bezüglich der Beschlussfassungen zu protokollieren.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch dadurch erfolgen, dass alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag in Textform (auch elektronisch) zustimmen (§ 28, § 32 II BGB), bei wichtigen Beschlüssen sind diese zusätzlich im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. Ist ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund verhindert, ist seine Stimme für die Beschlussfassung nicht zu berücksichtigen, soweit der Vorstand nach Satz 1 beschlussfähig bleibt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.
5. Die Vertretung der Stimmrechte ist unzulässig.
6. Der Vorstand ist berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen:
 - a) Verweis,
 - b) strenger Verweis,
 - c) Anlagesperre bis zu einem Jahr,
 - d) Ausschluss aus dem Club gemäß den Bestimmungen des § 5. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes ist der Beirat für die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen in 1. Instanz zuständig.
7. Eine Disziplinarmaßnahme des Vorstands nach Abs. 6 a) oder b) ist dem betroffenen Mitglied in Textform bekanntzugeben. Gegen diese Disziplinarmaßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe in Textform unter

Angabe der Gründe Beschwerde beim Beirat zu Händen des Beiratsvorsitzenden eingelegt, der endgültig innerhalb von 6 Wochen entscheidet.

Der Vorstand hat vor Beschlussfassung das Mitglied über eine nach Abs.6 c) oder d) beabsichtigte oder von einem oder mehreren Mitgliedern beantragte

Disziplinarmaßnahme in Textform zu informieren und ihm ab Bekanntgabe innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Das Mitglied kann auch innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe die Einberufung einer gemeinsamen Vorstandssitzung und seine dortige Anhörung verlangen, zu der der Beiratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Beiratsmitglied als beratendes Mitglied einzuladen ist. Nach Anhörung des Mitglieds oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Stellungnahme wird der Vorstandsvorsitzende eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat möglichst mit allen Mitgliedern beider Gremien einberufen. Dieses gemeinsame Gremium ist beschlussfähig soweit jeweils mindestens 40% der amtierenden Mitglieder anwesend sind. In dieser Sitzung können die wesentlichen Gesichtspunkte der beabsichtigten Maßnahme erörtert werden. Die Beschlussfassung über die Disziplinarmaßnahme nach Abs. 6 c) oder d) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder; Enthaltungen werden nicht gezählt. Der Beschluss des Gremiums ist dem Mitglied in Textform unter Darlegung der wesentlichen Gründe zuzustellen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung ab dem in dem Beschluss genannten Datum. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

8. Der Vorstand kann zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse (z.B. Aufnahmeausschuss, Vergnügungsausschuss, Jugendausschuss, usw.) bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.
9. Er kann auch einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
10. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder oder der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
11. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat soll aus fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit - gegebenenfalls auf Antrag in geheimer Wahl - auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur verdiente Mitglieder, die jedoch mindestens 10 Jahre dem Club angehören müssen, gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen aus Ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Behinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Beirat soll den Vorstand in allen finanziellen Fragen unterstützen und beraten. Er ist insbesondere

- a) über die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu unterrichten;
 - b) vor Ausgaben, durch die Einzelpositionen des Haushaltsvoranschlages für das jeweils laufende Rechnungsjahr überschritten werden, zu hören;
 - c) verpflichtet, über die Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen nach § 9 Abs. 6 a) oder b) des Vorstandes zu entscheiden und diese Entscheidung in Textform zu begründen und den Vorstand bei Disziplinarmaßnahmen nach § 9 Abs. 6 c) oder d) zu beraten;
 - d) berechtigt, Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern, sofern von einem an der Streitigkeit beteiligten Mitglied Antrag gestellt wird, zu schlichten. Der Beirat ist ferner bei Entscheidungen des Vorstandes, die für die Existenz und Weiterentwicklung des Clubs von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorher anzuhören.
5. Der Vorstand hat den Beirat vor Abschluss von Verträgen aller Art zu hören, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden sollen.
 6. Der Vorstand hat dem Beirat jeweils am Ende eines Vierteljahres über die Einnahmen und Ausgaben des Clubs Bericht zu erstatten.
 7. Der Vorsitzende und / oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Beirates zu seinen Sitzungen einzuladen. Ist der Vorsitzende des Beirates verhindert, so kann der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen.
 8. Der Beirat ist berechtigt, den Vorsitzenden des Vorstandes und / oder dessen Stellvertreter zu seinen Sitzungen einzuladen.
 9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres, findet innerhalb der beiden letzten Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen ist. Wesentliche Punkte der Tagesordnung sind besonders aufzuführen und dürfen nicht unter der Bezeichnung „Verschiedenes“ zusammengefasst werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Schriftführer in Textform angezeigt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Außerdem müssen Mitgliederversammlungen innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn der Beirat dies in Textform bei dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von dem Schriftführer zusammen mit dem Schatzmeister einberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des unter § 15 vorgesehenen Falles. Stimmvollmachten von nicht anwesenden Mitgliedern sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung ein anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit, mit Ausnahme bei Wahlen, gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über:
 - aa) die Rechnungslegung für das vergangene Vereinsjahr;
 - bb) die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit;
 - cc) Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen;
 - dd) die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages (Umlage)
 - ee) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - ff) die etwaige Auflösung des Clubs nach § 15;
 - gg) die Festsetzung der Beiträge;
 - hh) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - b) die Wahl:
 - aa) des Vorstandes;
 - bb) des Beirates;
 - cc) der Kassenprüfer;
 - dd) des Aufnahmeausschusses.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlussfassungen und Wahlen gemäß Abs. 5 auch auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Jahresbeiträge werden gem. § 11 Abs. 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.

§ 13 Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern. Er bemüht sich um neue Mitglieder und wirkt bei der Integration neuer Mitglieder mit. Gemeinsam mit dem Vorstand führt er Werbemaßnahmen durch. Er entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Aufnahmeanträge.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des Clubs zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören.

§ 15 Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform bekanntzugeben.
2. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 - Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.
3. Eine Änderung der Bestimmung des Absatzes 2 ist nur mit der in Absatz 2 normierten Mehrheit möglich.
4. Bei einer Auflösung oder einer Aufhebung der Körperschaft oder bei einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Clubs

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausführung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigten Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club geschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch den ausgeschiedenen, ist Düsseldorf.

Tennisclub 1904 Blau-Schwarz e.V. Düsseldorf

Der Vorstand

Düsseldorf, den 1. Januar 2023